

Name der Gesellschaft
Steinkohlen=Bergbau=Aktiengesellschaft Zollern.

会社名
ツォレルン石炭鉱山株式会社

認可年月日
1857.09.28.

業種
鉱山精錬

掲載文献等
Extra-Beiblatt zum 49. Stücke des Amtsblattes der Regierung
zu Arnberg, Jg.1857, SS.773-788.

ファイル名
18570928SKBAZ_A.pdf

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 57. —

(Nr. 4783.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen: „Steinkohlen-Bergbau-Aktiengesellschaft Zollern“ mit dem Domizil in Dortmund errichteten Aktiengesellschaft. Vom 28. September 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen *rc. rc.*

fügen hiermit zu wissen, daß Wir die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Benennung: „Steinkohlen-Bergbau-Aktiengesellschaft Zollern“, deren Sitz in Dortmund im Regierungsbezirk Arnberg sein soll, und welche die Erwerbung und den Betrieb von Steinkohlengruben, nebst Verwerthung sonstiger brechenden Mineralien, sowie die Gewinnung und Verwerthung von Roakß zum Zweck hat, auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843. genehmigt und dem in dem notariellen Akte vom 5. Juli 1857. festgestellten Gesellschafts-Statute Unsere landesherrliche Bestätigung ertheilt haben.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit dem vorerwähnten notariellen Akte vom 5. Juli 1857. für immer verbunden und nebst dem Wortlaute der Statuten durch die Gesetz-Sammlung und durch das Amtsblatt Unserer Regierung in Arnberg zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insigne.

Gegeben Sanssouci, den 28. September 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simonß.

S t a t u t e n
der
Steinkohlen-Bergbau-Aktiengesellschaft „Zollern“ in Dortmund.

Titel I.

Bildung und Zweck der Gesellschaft.

§. 1.

Vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung wird nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843. eine mit Korporations- und kaufmännischen Rechten versehene Aktiengesellschaft gebildet, unter der Firma:

„Steinkohlen-Bergbau-Aktiengesellschaft Zollern“,

welche in Dortmund ihren Sitz und bei dem Kreisgerichte zu Dortmund ihren Gerichtsstand hat.

§. 2.

Jeder Aktionair nimmt durch den Erwerb oder die Zeichnung einer Aktie Domizil in Dortmund. Alle Insinuationen erfolgen nach Maßgabe der §§. 20. und 21. Tit. VII. Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung gültiger Weise an die in Dortmund wohnende, von ihm zu bestimmende Person, oder an dem in diesem Orte belegenen, von ihm zu bestimmenden Hause, und in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses auf dem Prozeßbureau des Kreisgerichts zu Dortmund.

§. 3.

Der Zweck der Gesellschaft ist:

- a) Erwerbung und Betrieb von Steinkohlengruben nebst Verwerthung sonstiger beibrechender Mineralien;
- b) Gewinnung und Verwerthung von Roaks.

Titel II.

Organisation der Gesellschaft.

§. 4.

Mitglied der Gesellschaft ist Jeder, welcher derselben durch Erwerb von
Aktien

Aktien beitriff, stimmfähiges Mitglied nur der Besitzer von mindestens fünf Aktien.

Die berufene Versammlung der stimmfähigen Mitglieder bildet die Generalversammlung (§§. 17 — 27.).

§. 5.

Von den stimmfähigen Mitgliedern wird in der Generalversammlung zur allgemeinen Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft aus deren Aktionären ein Verwaltungsrath erwählt (§§. 12 — 16.).

§. 6.

Der Verwaltungsrath ernennt zur Ausführung der statutenmäßigen Vorschriften und seiner Beschlüsse, sowie zur speziellen Leitung und Führung der Geschäfte einen Direktor (§§. 7 — 11.). Die Wahl des Direktors erfolgt zu gerichtlichem oder notariellem Protokolle, dessen Ausfertigung zu seiner Legitimation dient. Sein Name ist durch die §. 18. bestimmten öffentlichen Blätter bekannt zu machen.

Erster Abschnitt.

Von der Direktion.

§. 7.

Der von dem Verwaltungsrathe ernannte und demselben untergeordnete Direktor ist für die Geschäftsführung verantwortlich.

§. 8.

Der Direktor nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrathes Theil, hat jedoch, wenn er nicht Mitglied desselben ist, nur eine beratende Stimme.

Er unterzeichnet die Korrespondenz, sowie alle Zahlungsanweisungen auf den Kassirer und alle Quittungen; er acceptirt und unterschreibt, indossirt alle Wechsel und Anweisungen und zeichnet für alle laufenden Geschäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen, gefaßten Beschlüsse oder abgeschlossenen Verträge zu betrachten sind; doch müssen alle Unterschriften des Direktors von Einem der Mitglieder des Verwaltungsrathes oder von einem zweiten Beamten der Gesellschaft, den der Verwaltungsrath delegirt, kontratsignirt werden.

Bei Krankheiten und sonstigen Behinderungsfällen des Direktors übernimmt auf den Vorschlag des Vorsitzenden ein von dem Verwaltungsrathe dazu bestimmtes Mitglied des Verwaltungsrathes oder ein in gleicher Weise vorgeschlagener und ernannter Angestellter der Gesellschaft provisorisch dessen

Dienst. Die Namen des zur Kontratsignation bestellten Mitgliedes des Verwaltungsrathes oder zweiten Beamten der Gesellschaft, desgleichen des provisorisch bestellten Stellvertreters des Direktors, sind durch die öffentlichen Blätter der Gesellschaft (§. 18.) bekannt zu machen.

§. 9.

Der Geschäftsverwaltung wird eine Instruktion von dem Verwaltungsrathe zu Grunde gelegt, für deren Befolgung der Direktor der Gesellschaft verhaftet ist, und von dem Verwaltungsrathe zur Verantwortung gezogen werden kann. Dritten Personen gegenüber kann von der Gesellschaft nicht der Einwand erhoben werden, daß der Direktor nicht innerhalb der Grenzen seiner Instruktion gehandelt habe.

Dem Direktor steht die Anstellung und Entlassung aller Beamten zu; er darf solche jedoch bezüglich des gegen Kaution anzustellenden Grubendirektors, des Kassirers, des ersten Buchhalters und der über vierhundert Thaler jährlichen Gehalt beziehenden Beamten nicht ohne Genehmigung des Verwaltungsrathes vornehmen.

§. 10.

Der Direktor muß mindestens zwanzig Aktien der Gesellschaft besitzen. Derselbe kann jederzeit entlassen werden, wenn er den Erwartungen der Gesellschaft nicht entspricht, und mindestens drei Viertel sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrathes, mit Ausnahme des Direktors selbst, sofern derselbe auch Mitglied ist, sich schriftlich für die Entlassung aussprechen. Diese Bedingungen sind in den mit dem Direktor abzuschließenden Kontrakt aufzunehmen. Der Direktor hat eine vom Verwaltungsrathe, jedoch nicht unter zweitausend Thaler zu bestimmende Kaution in Aktien der Gesellschaft bei dem Verwaltungsrathe zu deponiren.

§. 11.

Das Gehalt des Direktors und der anderen Beamten bestimmt der Verwaltungsrath.

Das Gehalt des Ersteren kann außer der fixirten Besoldung in einer Lantieme des Reinertrages bestehen.

Zweiter Abschnitt.

Vom Verwaltungsrathe.

§. 12.

Der Verwaltungsrath (§. 5.) besteht aus zwölf zu wählenden Mitgliedern.

bern. Das über seine Wahl notariell oder gerichtlich aufzunehmende und auszufertigende Protokoll dient zu seiner Legitimation.

Außer den gewählten zwölf Mitgliedern gehört zum Verwaltungsrathe als bloß beratendes Mitglied/der Direktor.

Jedes gewählte Mitglied muß Inhaber von zwanzig Aktien sein, oder solche binnen sechs Wochen nach Annahme der Wahl erwerben und dieselben bei dem Verwaltungsrathe niederlegen.

§. 13.

Der Verwaltungsrath ernennt aus seinen Mitgliedern für die Dauer von je einem Jahre einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter; er beräth und verfügt innerhalb der Grenzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder dem Direktor vorbehalten sind, und kontrolirt den Letzteren. Er bestimmt über die Benützung und Verwendung der Fonds der Gesellschaft und ist berechtigt, alle Eigenthums- und Administrationshandlungen der Gesellschaft vorzunehmen; zur Erwerbung und resp. Veräußerung von Immobilien ist derselbe jedoch nur befugt, wenn deren Werth die Summe von 50,000 Rthln. nicht übersteigt; über diese Summe hinaus ist die Genehmigung der Generalversammlung erforderlich. Ebenso bedarf es zur Aufnahme von Darlehen für die Gesellschaft der Beschlußnahme der Generalversammlung unter ausdrücklicher Bekanntmachung dieses Zweckes bei der Einberufung derselben und der Genehmigung des Königlich-Preussischen Handelsministeriums.

Alle Ausfertigungen der Beschlüsse, Anordnungen und Bekanntmachungen werden unter der Firma:

„der Verwaltungsrath der Bergbaugesellschaft Zollern“

von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem Mitgliede unterzeichnet.

Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrathes, sowie die Namen des erwählten Vorsitzenden und dessen Stellvertreters, sind durch die Blätter der Gesellschaft jährlich bekannt zu machen.

§. 14.

Der Verwaltungsrath versammelt sich mindestens vierteljährlich und außerdem auf besondere Einladung des Vorsitzenden, welcher auch zur Berufung verpflichtet ist, wenn mindestens drei Mitglieder darauf antragen, und zwar in der Regel am Orte der Gesellschaft zu Dortmund.

Zu dieser ordentlichen, sowie zu außerordentlichen Sitzungen wird der Verwaltungsrath unter Beifügung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, oder im Auftrage derselben durch den Direktor schriftlich eingeladen.

Der in dieser Art berufene Verwaltungsrath ist beschlußfähig bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern, unter denen sich der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter befinden muß.

Absolute Mehrheit der Stimmen entscheidet. — Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden. Jedoch ist für die Seitens des Verwaltungsrathes vorzunehmenden Wahlen der im §. 24. für die Wahlen der Generalversammlung vorgeschriebene Modus gleichfalls anzuwenden.

Ueber die von dem Verwaltungsrathe gefaßten Beschlüsse werden Protokolle aufgenommen und diese von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet.

Diese Protokolle sind in einem Protokollbuche aufzubewahren, welches bei jeder Sitzung zur Hand sein muß.

§. 15.

Die von der Generalversammlung zu erwählenden Mitglieder des Verwaltungsrathes werden auf drei Jahre ernannt. Nach Ablauf von je einem Jahre scheiden die vier ältest gewählten aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Die erste Erneuerung des Verwaltungsrathes soll jedoch erst in der ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1862. stattfinden.

Bis dahin bilden die Herren:

Freiherr Engelbert von Landsberg-Belen zu Steinfurt,
Kommerzienrath Gerhard Baum zu Düsseldorf,
Regierungsrath Eduard Delius zu Münster,
Dr. med. Anton Mübel daselbst,
Kaufmann Hermann Gerbaulet daselbst,
Rechtsanwalt Eduard Windthorst daselbst,
Stadtrath Gustav Max zu Magdeburg,
Bankier Albert Spir daselbst,
Justizrath Wilhelm Reinhard zu Dortmund,

nebst drei Mitgliedern, welche die erste nach der landesherrlichen Genehmigung zusammentretende Generalversammlung erwählen wird, den Verwaltungsrath.

Bis zu dieser Ergänzungswahl sind die vorgenannten neun Personen nicht befugt, Verpflichtungen Namens der Gesellschaft, Dritten gegenüber, einzugehen; auch darf dieser demnächst durch die bloße Zuwahl Seitens der Generalversammlung vervollständigte Verwaltungsrath Eigenthümshandlungen Namens der Gesellschaft nur mit Genehmigung der Generalversammlung ausüben, insofern derselbe nicht durch einen besonderen Beschluß der Generalversammlung in die vollen, nach §. 13. dem Verwaltungsrathe zustehenden Befugnisse eingewiesen wird.

In der ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1862. scheiden vier Mitglieder dieses ersten Verwaltungsrathes nach dem Loose, in der ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1863. von den übrig bleibenden acht Mitgliedern wiederum vier nach dem Loose, und in der ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1864. die letzten vier aus. Es versteht sich, daß dieselben ebenfalls wieder wählbar sind. Erledigt sich die Stelle eines Verwaltungsrathes, so wird dieselbe provisorisch von den übrigen Mitgliedern aus den Aktionairen besetzt; der Verwaltungsrath hat aber die von ihm getroffene Wahl
der

der nächsten Generalversammlung vorzulegen, von welcher die definitive Wiederbesetzung durch Wahl ausgeht. Das auf diese Weise gewählte Mitglied des Verwaltungsrathes übt sein Amt nur bis zu dem Zeitpunkte aus, wo die Funktionen desjenigen, welchen es vertritt, aufgehört haben würden.

Auch über die provisorische Wahl eines Verwaltungsrathes wird ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufgenommen und ist dessen Namen durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

§. 16.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes beziehen einschließlich der Reisekosten eine Lantieme von fünf Prozent des sich beim Jahreschlusse ergebenden Reingewinnes (§. 37.); dem Vorsitzenden kann eine besondere Vergütung vom Verwaltungsrathe zugebilligt werden. Während der Bauzeit jedoch und so lange die Lantieme die Summe von zweitausend vierhundert Thalern nicht erreicht, wird statt der Lantieme diese Summe als Vergütung für Mühewaltung dem Verwaltungsrathe zugebilligt. Der Generalversammlung bleibt vorbehalten, über die Remuneration des Verwaltungsrathes anderweite Bestimmung zu treffen.

Dritter Abschnitt.

Generalversammlung.

§. 17.

Die ordentliche Generalversammlung der Aktionaire findet im Juni jeden Jahres in einem näher zu bestimmenden Lokale am Sitze der Gesellschaft auf Einladung des Verwaltungsrathes statt, welche drei Wochen vorher durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht werden muß. Innerhalb vier Wochen nach Eingang der landesherrlichen Bestätigung der Statuten erläßt der Verwaltungsrath die Einladung zu der konstituierenden Generalversammlung. Dieselbe stellt die erste ordentliche Generalversammlung dar und wird unter den für die ordentlichen Generalversammlungen vorgeschriebenen Formen einberufen.

§. 18.

Die Einladungen zu den Generalversammlungen, sowie überhaupt alle statutenmäßig vorzunehmenden Bekanntmachungen erfolgen in dem Preussischen Staatsanzeiger zu Berlin, dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Arnberg, der Westfälischen und der Kölnischen Zeitung.

Geht eines dieser Blätter ein, so soll die Veröffentlichung in den übrig bleibenden Blättern so lange genügen, bis die nächste Generalversammlung an die Stelle des eingegangenen Blattes mit Genehmigung der Regierung ein anderes bestimmt hat. Der Regierung bleibt es vorbehalten, die Wahl anderer

Blätter zu fordern, und nöthigenfalls vorzuschreiben. Die desfalligen Verfügungen sowohl, wie die von der Generalversammlung getroffene anderweite Wahl des Gesellschaftsblattes sind durch das Urnsberger Regierungs= Amtsblatt und durch die übrig bleibenden Gesellschaftsblätter und die Amtsblätter derjenigen Regierungen zu veröffentlichen, in deren Bezirken die inländischen Gesellschaftsblätter erscheinen.

§. 19.

Spätestens zwei Tage vor jeder Generalversammlung haben die Aktionaire gegen Deposition der Aktien, resp. der Quittungsbogen, in dem Bureau der Gesellschaft oder bei den vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Bankhäusern Einlaßkarten zu empfangen.

§. 20.

Die stimmfähigen Mitglieder erhalten außerdem Stimmzettel. Der Besitz von

fünf bis zehn Aktien oder Quittungsbogen gewährt Eine Stimme,
elf bis zwanzig Aktien oder Quittungsbogen gewährt zwei Stimmen,
ein und zwanzig bis dreißig Aktien oder Quittungsbogen gewährt drei Stimmen,
ein und dreißig bis vierzig Aktien oder Quittungsbogen gewährt vier Stimmen,
ein und vierzig bis fünfzig Aktien oder Quittungsbogen gewährt fünf Stimmen,
ein und fünfzig bis sechzig Aktien oder Quittungsbogen gewährt sechs Stimmen,
ein und sechzig bis siebenzig Aktien oder Quittungsbogen gewährt sieben Stimmen,
ein und siebenzig bis achtzig Aktien oder Quittungsbogen gewährt acht Stimmen,
ein und achtzig bis neunzig Aktien oder Quittungsbogen gewährt neun Stimmen,
ein und neunzig und darüber Aktien oder Quittungsbogen gewährt zehn Stimmen.

Jeder stimmfähige Aktionair kann sich durch einen anderen, von ihm mit schriftlicher Vollmacht versehenen, stimmfähigen Aktionair vertreten lassen. Der Mandatar hat seine Vollmacht bei seinem Eintritt in die Versammlung zu hinterlegen, nachdem er sie vorher als aufrichtig und wahr mitunterzeichnet hat. Ehefrauen werden durch ihre Ehemänner, Minderjährige und andere bevormundete Personen durch ihre Vormünder und Kuratoren, moralische Personen durch ihre Repräsentanten und Handlungshäuser durch ihre Prokuraträger repräsentirt, auch wenn diese nicht Aktionaire sind.

Niemand

Niemand kann außer seiner eigenen Berechtigung auf Grund von Vollmachten anderer Aktionaire mehr als zehn Stimmen ausüben.

§. 21.

In der ordentlichen Generalversammlung, in welcher der Vorsitzende des Verwaltungsrathes präsidiert und zwei Skrutatoren ernannt, welche aber weder Mitglieder des Verwaltungsrathes noch Beamte der Gesellschaft sein dürfen, berichtet der Verwaltungsrath durch eines seiner Mitglieder über die Lage des Geschäfts und bringt diejenigen Gegenstände zum Vortrage, die auf der Tagesordnung stehen. Jedem stimmfähigen Aktionair steht das Recht zu, Gegenstände zum Vortrag zu bringen; der Verwaltungsrath ist aber befugt, jeden Antrag, der nicht mindestens acht Tage vor Eröffnung der Versammlung schriftlich eingereicht ist, der nächsten Generalversammlung zuzuweisen.

§. 22.

In der jährlichen ordentlichen Generalversammlung werden aus der Mitte derselben drei Revisoren gewählt, welche für das folgende Geschäftsjahr die von der Direktion vorgelegte Bilanz, die Bücher der Gesellschaft nach deren letztem Abschlusse, sowie die Rechnungen und Beläge zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten haben.

§. 23.

Bei den Beschlüssen entscheidet absolute Stimmenmehrheit, bei Gleichheit der Stimmen die des Vorsitzenden. Nicht anwesende Aktionaire sind an die Beschlüsse der Versammlung gebunden.

§. 24.

Bei Wahlen entscheidet ebenfalls absolute Stimmenmehrheit; dieselben werden mittelst geheimen Skrutiniums durch Wahlzettel vorgenommen, wobei ebenfalls weder Mitglieder des Verwaltungsrathes, noch Beamte der Gesellschaft zu Skrutatoren ernannt werden dürfen.

Wird absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erzielt, so werden diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl gebracht; bei etwa eintretender Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos.

§. 25.

Eine außerordentliche Generalversammlung der Gesellschaft wird von dem Verwaltungsrathe nur für spezielle Gegenstände berufen.

Diese Berufung muß geschehen durch die oben (§. 18.) angeführten

Blätter, unter Angabe der Berathungsgegenstände, mit einer Frist von vier Wochen.

Aktionaire, welche zusammen mindestens zweitausend Aktien repräsentiren, können die Berufung einer solchen außerordentlichen Generalversammlung durch den Verwaltungsrath verlangen. Auch die außerordentlichen Generalversammlungen finden in Dortmund statt. Wegen des Vorsizes in derselben kommen die Bestimmungen des §. 21. zur Anwendung.

§. 26.

Eine außerordentliche Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn darin mindestens zwei Drittel des Aktientkapitals vertreten sind. Die Beschlußfassung erfolgt nach §§. 23. 24. Sollte eine solche Vertretung nicht vorhanden sein, so wird von dem Verwaltungsrathe innerhalb sechs Wochen, wenn nicht inzwischen eine ordentliche Generalversammlung, in welcher der Gegenstand statutenmäßig erledigt werden kann, eintritt, eine anderweitige außerordentliche Generalversammlung einberufen, in welcher, wie in der Einladung ausdrücklich hervorzuheben ist, die dann Anwesenden nach absoluter Stimmenmehrheit unbedingt zu beschließen befugt sind.

§. 27.

Ueber jede Generalversammlung muß ein Protokoll notariell oder gerichtlich aufgenommen, von dem Vorsitzenden und mindestens drei Aktionairen aus der Versammlung vollzogen und demnächst ausgefertigt werden.

Titel III.

Fonds, Aktien, Reservefonds, Dividende.

§. 28.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht in einem Kapitale von Einer Million viermalhundert Tausend Thalern Preussisch Kurant in vierzehntausend Aktien à Einhundert Thaler.

§. 29.

Die Aktien lauten auf jeden Inhaber und werden nach dem diesem Statute beigefügten Formular A. in fortlaufenden, aus dem Stammaktienbuche auszu ziehenden Nummern von Eins bis vierzehntausend ausgefertigt und ausgegeben, wenn der volle Betrag zur Gesellschaftskasse berichtigt ist.

Ueber die Partialeinzahlungen bis zur erfolgten vollen Berichtigung des Aktienbetrages werden besondere, mit den Nummern der künftig auszufertigenden

den Aktien versehene, auf Namen lautende Quittungsbogen nach dem beiliegenden Formular C. ausgegeben, auf denen über die Einzahlung quittirt wird. Dieselben werden, sobald der Betrag der Aktien voll eingezahlt ist, gegen die Aktiendokumente ausgewechselt. Bis zur vollen Einzahlung kann eine Uebertragung von Quittungsbogen nur mit Genehmigung des Verwaltungsrathes erfolgen, welcher indeß auch hierbei die Bestimmungen des §. 11. des Gesetzes vom 9. November 1843. zu beachten hat.

Die Interims-Quittungsbogen werden von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes und dem Direktor unterzeichnet.

§. 30.

Die Aktien werden von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und von dem Direktor unterzeichnet und denselben Dividendenscheine auf fünf Jahre nebst Talon nach dem beigefügten Formular B. beigegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres gegen Einlieferung des Talons durch neue ersetzt werden. Die Dividendenscheine und der Talon werden von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes und dem Direktor unterzeichnet.

§. 31.

Die Einzahlungen erfolgen nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft, auf Grund besonderer Aufforderung des Verwaltungsrathes, in Raten von nicht über zwanzig Prozent und in Zwischenräumen von nicht unter zwei Monaten bei der Kasse der Gesellschaft zu Dortmund oder an näher zu bestimmende und öffentlich bekannt zu machende Bankhäuser anderer Orte. Die Aufforderung erfolgt durch zweimalige, innerhalb vier Wochen vor jedem Zahlungstermine durch die §. 18. bestimmten Zeitungen zu erlassende Bekanntmachungen.

Sofort nach Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung sind mindestens zehn Prozent, und innerhalb des ersten Jahres nach derselben überhaupt mindestens vierzig Prozent des Grundkapitals einzuzahlen. Wer innerhalb zweier Monate nach erfolgter Aufforderung nicht zahlt, verfällt in eine Konventionalstrafe von einem Viertel des ausgeschriebenen Betrages; erfolgt solche nach vorheriger neuen Aufforderung nicht binnen ferneren vier Wochen, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, entweder

- a) die eingezahlten Beträge für verfallen und das Recht auf Empfang der Aktien für erloschen zu erklären, welche Erklärung durch die §. 18. benannten Zeitungen unter Bekanntmachung der Nummern der erloschenen Aktien erfolgt, oder aber
- b) die Zahlung nebst Strafe und Zinsen gerichtlich einzuziehen.

§. 32.

An Stelle einer für erloschen erklärten Aktie kann von dem Verwaltungsrathe eine neue ausgegeben werden.

§. 33.

Der Inhaber einer Aktie ist nur für den darin ausgesprochenen Betrag, event. für die Konventionalstrafe haftbar.

§. 34.

Gehen Aktien oder Quittungsbogen oder Talons verloren, oder werden solche vernichtet, so werden dieselben nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen mortifizirt.

Demnächst werden an deren Stellen für den Betheiligten, welcher die Kosten des Verfahrens zu tragen hat, neue Dokumente in der §§. 29. und 30. bestimmten Form ausgefertigt.

Der Direktor hat das Datum des rechtskräftigen Mortifikationsurtheils und die Ausfertigung der neuen Aktien resp. Quittungsbogen und Talons in dem Aktienbuche resp. Kuponregister zu vermerken.

Dividendenscheine können weder aufgeboten, noch mortifizirt werden; es soll jedoch demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist bei dem Verwaltungsrathe anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Aktien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine ausgezahlt werden.

§. 35.

Durch den Besitz einer Aktie wird Jedermann Mitglied der Gesellschaft (§. 4.). Derselbe erlangt dadurch ein Recht auf eine nach Maaßgabe des aus dem Jahresabschlusse sich ergebenden reinen Gewinnes durch den Verwaltungsrath festzustellende Dividende und wird außerdem Miteigenthümer an dem Vermögen der Gesellschaft nach dem Verhältniß der Aktien, die er besitzt.

§. 36.

Am 31. Dezember jeden Jahres wird von dem Direktor ein vollständiges Inventarium des Gesellschaftsvermögens und eine Bilanz des Aktiv- und Passiv-Vermögens angefertigt und Beides dem Verwaltungsrathe spätestens bis zum 1. April zur Prüfung vorgelegt, welcher verpflichtet ist, die Bilanz, nachdem solche vorher in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen worden, den in der zunächst vorhergegangenen ordentlichen Generalversammlung aus den Aktionairen gewählten drei Rechnungsrevisoren (§. 22.) spätestens bis zum 15. Mai nebst den Jahresrechnungen zuzustellen. Diese Revisoren prüfen die Rechnungen und Bilanz mit den ihnen im Geschäftslokale der Gesellschaft vorzulegenden Büchern und Skripturen der Gesellschaft und erstatten darüber in der nächsten Generalversammlung Bericht, welche über die Decharge der Rechnung beschließt.

Der

Der Verwaltungsrath wird in jedem Jahre bestimmen, wie viel in der Bilanz an dem Werthe der Immobilien, Maschinen, Geräthschaften und anderen beweglichen Gegenständen, welche das Kapital der Gesellschaft ausmachen, abgeschrieben werden soll, was jedoch mindestens zwei Prozent betragen muß.

Der nach Abzug des Passivs bleibende Ueberschuß des Aktivs bildet den reinen Gewinn des Geschäftsjahres.

Die Bilanz ist durch die Gesellschaftsblätter zur öffentlichen Kunde zu bringen.

§. 37.

Aus diesem Jahresgewinn werden bei jedem Abschlusse vorweg zehn Prozent zur Bildung eines Reservefonds abgezogen und entnommen.

Demnächst wird von dem Jahresgewinn die Remuneration für die Mitglieder des Verwaltungsrathes (§. 16.) und die Lantieme des Direktors (§. 11.) abgezogen. Der Rest des Jahresgewinnes wird als Dividende unter die Aktionaire vertheilt.

§. 38.

Der Reservefonds soll mindestens zehn Prozent des eingezahlten Aktienkapitals betragen; Zinsen werden demselben nicht zugeschrieben. Wird der Reservefonds angegriffen, so wird derselbe in der §. 37. angegebenen Weise ergänzt. Der Reservefonds kann nur auf besonderen und von der Generalversammlung genehmigten Vorschlag des Verwaltungsrathes ganz oder theilweise zur Verwendung kommen.

§. 39.

Die Auszahlung der Dividenden erfolgt jährlich am 1. Juli gegen Einreichung der Kupons bei der Kasse der Gesellschaft und den von dem Verwaltungsrathe zu bezeichnenden und öffentlich bekannt zu machenden Bankhäusern (§. 31.). Wird deren Betrag binnen vier Jahren, vom Fälligkeitstermine an gerechnet, nicht erhoben, so verfällt derselbe der Gesellschaft.

§. 40.

Innerhalb der ersten drei Jahre nach erfolgter Konstituierung der Gesellschaft werden den Aktionairen von den eingezahlten Beträgen alljährlich fünf Prozent Zinsen vergütet, insofern nicht früher schon eine Dividendenzahlung eintritt. Der Zinslauf beginnt bei den in Folge der Aufforderung des Verwaltungsrathes eingezahlten Raten mit dem in der Ausschreibung bestimmten letzten Einzahlungstage.

Die Berichtigung der Zinsen bis zur letzten Theilzahlung geschieht durch Abrechnung auf die jedesmaligen ferneren Theilzahlungen.

Titel IV.

Dauer und Auflösung der Gesellschaft.

§. 41.

Die Dauer der Gesellschaft erstreckt sich auf fünfzig Jahre nach dem Tage der erfolgten landesherrlichen Genehmigung.

Die Gesellschaft kann eine Verlängerung beschließen, welche von der landesherrlichen Genehmigung abhängig ist (§. 43.). Im Laufe der ersten fünfzig Jahre kann die Auflösung der Gesellschaft durch den Verwaltungsrath beantragt werden.

Derselbe ist dazu verpflichtet, wenn die Hälfte des Aktienkapitals verloren gegangen ist, ferner, wenn ein Fünftel der Aktionaire nach Aktienzahl darauf dringt.

Diese Auflösung kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, in welcher jede vertretene Aktie für Eine Stimme zählt, gleichviel, wieviel in einer Hand vereinigt sind.

In dieser Versammlung müssen drei Viertel der sämtlichen Aktien vertreten sein; ist dieses nicht der Fall, so ist eine neue außerordentliche Versammlung anzuberäumen, in der die dann anwesenden Aktionaire vollgültig Beschluß fassen können, worauf bei der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen ist.

In beiden Versammlungen kann die Auflösung der Gesellschaft nur durch eine Majorität von zwei Dritttheilen der Stimmen, bei welchen wiederum jede vertretene Aktie für Eine Stimme zählt, beschlossen werden. Der Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

Die Auflösung erfolgt nach Maaßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den in den §§. 25, 28. und 29. des Gesetzes vom 9. November 1843. bestimmten Fällen ein und wird nach Maaßgabe der in jenen Paragraphen getroffenen gesetzlichen Bestimmungen bewirkt.

Den Modus der Liquidationen, die Liquidatoren und deren Befugnisse bestimmt die Generalversammlung.

Titel V.

Schlichtung von Streitigkeiten und Abänderung des Statuts.

§. 42.

Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Aktionairen dürfen, mit
Aus-

Ausnahme der im §. 31. erwähnten Fälle, nur durch Schiedsmänner entschieden werden, von denen jeder Theil Einen wählt.

Ein Obmann tritt nur dann hinzu, wenn die beiden Schiedsrichter sich innerhalb acht Tagen nicht einigen können. In diesem Falle ernennt das Königliche Bergamt zu Bochum den Obmann.

Berzögert einer der streitenden Theile auf die ihm durch einen Notar oder gerichtlich insinuirte Aufforderung des Gegners die Ernennung des Schiedsrichters länger als acht Tage, so muß er sich gefallen lassen, daß der andere Theil auch den zweiten Schiedsrichter ernennt.

Die Aktionaire sind, wie groß auch ihre Anzahl bei einer Streitsache sein möge, wenn sie ein und dasselbe Interesse haben, verbunden, einen einzigen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten in Dortmund zu bezeichnen, welchem alle prozessualischen Verordnungen und Verhandlungen in einer einzigen Ausfertigung oder Abschrift mitgetheilt werden können. Bestellen sie einen Bevollmächtigten nicht, so ist die Gesellschaft, sowie das Schiedsgericht befugt, ihnen alle Mittheilungen und Insinuationen in Gemäßheit der §§. 20. und 21. Tit. VII. Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung in einer einzigen Abschrift auf dem Prozeßbureau des Kreisgerichts zu Dortmund zustellen zu lassen.

Gegen den schiedsrichterlichen Spruch findet außer in den Fällen der Nichtigkeit nach §. 172. Tit. II. Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung kein Rechtsmittel statt. Für das Verfahren der Schiedsrichter sind die Bestimmungen der §§. 167. ff. Theil I. Tit. II. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung maafgebend.

§. 43.

Abänderung der Statuten und Erhöhung des Grundkapitals können in einer Generalversammlung nur durch eine Mehrheit von zwei Drittel der vertretenen Stimmen beschlossen werden, wenn ihr allgemeiner Inhalt in der Einberufung angedeutet war. Zu letzterer ist der Verwaltungsrath jedoch verpflichtet, wenn Aktionaire, welche zusammen mindestens zweitausend Aktien repräsentiren, darauf antragen.

Alle Abänderungen der Statuten, sowie Beschlüsse wegen Erhöhung des Grundkapitals, bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Titel VI.

Aufsichtsrecht der Königlichen Regierung.

§. 44.

Der Königlichen Regierung steht es zu, einen Kommissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts zu ernennen, oder für einzelne Fälle zu delegiren.

(Nr. 1783.)

Dieser

Dieser Kommissarius ist befugt, alle Organe der Gesellschaft gültig zusammen zu berufen, allen Berathungen beizuwohnen, die Bücher, Register, Rechnungen und Kassen der Gesellschaft einzusehen und von den Schriftstücken und allen gewerblichen Anlagen Kenntniß zu nehmen.

§. 45.

Die Gesellschaft hat mit Rücksicht auf die von ihr betriebenen Bergbau- und anderen gewerblichen Unternehmungen für die kirchlichen und Schul-Bedürfnisse der von ihr beschäftigten Arbeiter zu sorgen, insoweit die Verpflichtung dazu nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht Gemeinden oder anderen korporativen Verbänden obliegt, oder diese dazu nicht im Stande sind, auch zu den Kosten der Polizei- und Gemeinde-Verwaltung in angemessenem Verhältnisse beizutragen, und kann, sofern dieselbe sich dieser Verpflichtung entziehen sollte, angehalten werden, für die gedachten Zwecke, sowie nöthigenfalls zur Gründung und Unterhaltung neuer Kirchen- und Schul-Systeme diejenigen Beiträge zu leisten, welche von der Staatsregierung nach schließlicher Bestimmung der betreffenden Ressortminister und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für nothwendig erachtet werden.

Titel VII.

Transitorische Bestimmungen.

§. 46.

Die Herren:

General-Inspektor des Katasters, Regierungsrath Delius,
Justizrath Reinhard und
Rechtsanwalt Windthorst,

zusammen oder auch einzeln unter Zuziehung zweier Aktionaire dieser Gesellschaft sind ermächtigt, die landesherrliche Genehmigung der Gesellschaft und Ertheilung der Korporationsrechte zu erwirken, sowie diejenigen Abänderungen der Statuten und der Zusätze zu denselben zu genehmigen, welche die Staats-Regierung vorschreiben wird.

Die Abänderungen sollen sowohl für die Gründer als für die später zutretenden Aktionaire als rechtsverbindlich angesehen werden.

Anlage A.

A k t i e
der Bergbau-Aktiengesellschaft Zollern

N^o

über

Einhundert Thaler Preussisch Kurant,

gegründet durch notariellen Vertrag vom 5. Juli 1857., bestätigt durch Allerhöchste
Kabinettsorder vom

Der Inhaber gegenwärtiger Aktie

N^o (buchstäblich)

nimmt in Gemäßheit des unter dem landesherrlich be-
stätigten Statuts nach Verhältniß der darauf eingezahlten Eihundert Thaler
Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.
Dortmund, den ..^{ten} 18..

Der Verwaltungsrath der Bergbau-Aktien-
gesellschaft Zollern zu Dortmund.

(Unterschrift zweier Mitglieder.)

Der Direktor.

(Unterschrift.)

Anlage B.

Formular der Dividendenscheine und Talons.

(Vorderseite.)

Bergbau-Aktiengesellschaft Zollern zu Dortmund.

Anweisung zur Aktie N^o gehörig.

(Trockener Stempel.)

Eingetragen Folio des Kuponregisters.

(Eigenhändige Unterschrift des Kontrolbeamten.)

(Rückseite.)

Der Inhaber der Aktie N^o empfängt am zweiten Januar acht-
zehnhundert gegen diesen Kupon die zweite Serie der Divi-
dendenscheine zu der vorstehend bezeichneten Aktie.

Dortmund, den ..^{ten} 18..

Der Verwaltungsrath.

(Faksimile.)

Der Direktor.

(Faksimile.)

Dividenden-Kupon

zu
der Aktie №

Inhaber empfängt am 1. Juli 18.. gegen diesen Kupon aus der Gesellschaftskasse zu Dortmund oder an den bekannt zu machenden Stellen die statutenmäßig ermittelte Dividende für das Geschäftsjahr

Dortmund, den ..^{ten} 18..

Der Verwaltungsrath.
(Faksimile.)

Der Direktor.
(Faksimile.)

Eingetragen Folio
(Eigenhändige Unterschrift des Kontrolbeamten.)

(Rückseite.)

Nach §. 39. des Statuts verjähren die zu erhebenden Dividenden zu Gunsten der Gesellschaft in vier Jahren, vom Tage der Fälligkeit an gerechnet.

Anlage C.

Interims-Quittungsbogen №

zu der Aktie №

der Bergbau-Aktiengesellschaft Zollern.

№ I. Ratenzahlung von Prozent.

Der (Stand und Namen) zu (Wohnort) hat auf die Aktie № der Bergbau-Aktiengesellschaft Zollern Prozent mit Thaler geschrieben Preußisch Kurant heute entrichtet, und wird nach Einzahlung des vollen Betrages der Aktie letztere gegen Einlieferung dieses Quittungsbogens erhalten.

Dortmund, den ..^{ten} 18..

Der Verwaltungsrath der Bergbau-Aktiengesellschaft Zollern.

(Unterschrift.)

Der Direktor.

(Unterschrift.)

№ II.

№ III.

№ IV.

№ V.

№ VI.

№ VII.

№ VIII.

№ IX.

№ X.

jedesmal wie № I.

Extra-Beiblatt

zum 49. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 5. December 1857.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von
Preußen &c. &c.

B. I.
N. 595.
Steinkohlen-
Bergbau-
Actien-
Gesellschaft
Zollern.

fügen hiermit zu wissen, daß Wir die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Benennung: „Steinkohlen-Bergbau-Actiengesellschaft Zollern“ deren Sitz in Dortmund im Regierungsbezirk Arnsberg seyn soll, und welche die Erwerbung und den Betrieb von Steinkohlengruben, nebst Verwerthung sonstiger brechenden Mineralien, sowie die Gewinnung und Verwerthung von Koaks zum Zweck hat, auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 genehmigt und dem in dem notariellen Acte vom 5. Juli 1857 festgestellten Gesellschafts-Statute Unsere landesherrliche Bestätigung erteilt haben.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit dem vorerwähnten notariellen Acte vom 5. Juli 1857 für immer verbunden und nebst dem Wortlaute der Statuten durch die Gesetz-Sammlung und durch das Amtsblatt Unserer Regierung in Arnsberg zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Sanssouci, den 28. September 1857.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simon.

* * *

Statuten

der
Steinkohlen-Bergbau-Actiengesellschaft „Zollern“ in Dortmund.

Titel I.

Bildung und Zweck der Gesellschaft.

§. 1.

Vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung wird nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843 eine mit Corporations- und kaufmännischen Rechten versehene Actiengesellschaft gebildet, unter der Firma:

„Steinkohlen-Bergbau-Actiengesellschaft Zollern,“

welche in Dortmund ihren Sitz und bei dem Kreisgerichte zu Dortmund ihren Gerichtsstand hat.

§. 2.

Jeder Actionair nimmt durch den Erwerb oder die Zeichnung einer Actie Domizil in Dortmund. Alle Insinuationen erfolgen nach Maafgabe der §§. 20 und 21 Tit. VII. Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung gültiger Weise an die in Dortmund wohnende, von ihm zu bestimmende Person, oder an dem in diesem Orte belegenen, von ihm zu bestimmenden Hause, und in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses auf dem Prozeßbureau des Kreisgerichts zu Dortmund.

§. 3.

Der Zweck der Gesellschaft ist:

- a) Erwerbung und Betrieb von Steinkohlengruben nebst Verwerthung sonstiger heilbrechender Mineralien;
- b) Gewinnung und Verwerthung von Roaks.

Titel II.

Organisation der Gesellschaft.

§. 4.

Mitglied der Gesellschaft ist Jeder, welcher derselben durch Erwerb von Actien beitrith, stimmfähiges Mitglied nur der Besitzer von mindestens fünf Actien.

Die berufene Versammlung der stimmfähigen Mitgl oder bildet die Generalversammlung (§§. 17 — 27).

§. 5.

Von den stammfähigen Mitgliedern wird in der General-Versammlung zur allgemeinen Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft aus deren Actionairen ein Verwaltungsrath erwählt (§§. 12—16).

§. 6.

Der Verwaltungsrath ernennt zur Ausführung der statutenmäßigen Vorschriften und seiner Beschlüsse, sowie zur speciellen Leitung und Führung der Geschäfte einen Director (§§. 7—11). Die Wahl des Directors erfolgt zu gerichtlichem oder notariellem Protokolle, dessen Ausfertigung zu seiner Legitimation dient. Sein Name ist durch die §. 18 bestimmten öffentlichen Blätter bekannt zu machen.

Erster Abschnitt.

Von der Direction.

§. 7.

Der von dem Verwaltungsrathe ernannte und demselben untergeordnete Director ist für die Geschäftsführung verantwortlich.

§. 8.

Der Director nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrathes Theil, hat jedoch, wenn er nicht Mitglied desselben ist, nur eine beratende Stimme.

Er unterzeichnet die Correspondenz, sowie alle Zahlungsanweisungen auf den Kassirer und alle Quittungen; er acceptirt und unterschreibt, indossirt alle Wechsel und Anweisungen und zeichnet für alle laufenden Geschäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen, gefassten Beschlüsse oder abgeschlossenen Verträge zu betrachten sind; doch müssen alle Unterschriften des Directors von Einem der Mitglieder des Verwaltungsrathes oder von einem zweiten Beamten der Gesellschaft, den der Verwaltungsrath delegirt, kontrasignirt werden.

Bei Krankheiten und sonstigen Behinderungsfällen des Directors übernimmt auf den Vorschlag des Vorsitzenden ein von dem Verwaltungsrathe dazu bestimmtes Mitglied des Verwaltungsrathes oder ein in gleicher Weise vorgeschlagener und ernannter Angestellter der Gesellschaft provisorisch dessen Dienst. Die Namen des zur Contrasignation bestellten Mitgliedes des Verwaltungsrathes oder zweiten Beamten der Gesellschaft, desgleichen des provisorisch bestellten Stellvertreters des Directors, sind durch die öffentlichen Blätter der Gesellschaft (§. 18) bekannt zu machen.

§. 9.

Der Geschäftsverwaltung wird eine Instruction von dem Verwaltungsrathe zu Grunde gelegt, für deren Befolgung der Director der Gesellschaft verpflichtet ist, und von dem Verwaltungsrathe zur Verantwortung gezogen werden kann. Dritten Personen gegenüber kann von der Gesellschaft nicht der Einwand erhoben werden, daß der Director nicht innerhalb der Grenzen seiner Instruction gehandelt habe.

Dem Director steht die Anstellung und Entlassung aller Beamten zu; er darf solche jedoch bezüglich des gegen Caution anzustellenden Grubendirectors, des Kassirers, des ersten Buchhalters und der über vierhundert Thaler jährlichen Gehalt beziehenden Beamten nicht ohne Genehmigung des Verwaltungsrathes vornehmen.

§. 10.

Der Director muß mindestens zwanzig Actien der Gesellschaft besitzen. Derselbe kann jederzeit entlassen werden, wenn er den Erwartungen der Gesellschaft nicht entspricht, und mindestens drei Viertel sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrathes, mit Ausnahme des Directors selbst, sofern derselbe auch Mitglied ist, sich schriftlich für die Entlassung aussprechen. Diese Bedingungen sind in den mit dem Director abzuschließenden Kontrakt aufzunehmen. Der Director hat eine vom Verwaltungsrathe, jedoch nicht unter zweitausend Thaler zu bestimmende Caution in Actien der Gesellschaft bei dem Verwaltungsrathe zu deponiren.

§. 11.

Das Gehalt des Directors und der anderen Beamten bestimmt der Verwaltungsrath.

Das Gehalt des Ersteren kann außer der fixirten Besoldung in einer Tantieme des Reinertrages bestehen.

Zweiter Abschnitt.

Vom Verwaltungsrathe.

§. 12.

Der Verwaltungsrath (§. 5) besteht aus zwölf zu wählenden Mitgliedern. Das über seine Wahl notariell oder gerichtlich aufzunehmende und auszufertigende Protokoll dient zu seiner Legitimation.

Außer den gewählten zwölf Mitgliedern gehört zum Verwaltungsrathe als bloß beratendes Mitglied der Director.

Jedes gewählte Mitglied muß Inhaber von zwanzig Actien seyn, oder solche binnen sechs Wochen nach Annahme der Wahl erwerben und dieselben bei dem Verwaltungsrathe niederlegen.

§. 13.

Der Verwaltungsrath ernennt aus seinen Mitgliedern für die Dauer von je einem Jahre einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter; er beräth und verfügt innerhalb der Grenzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder dem Director vorbehalten sind, und controlirt den Letzteren. Er bestimmt über die Benutzung und Verwendung der Fonds der Gesellschaft und ist berechtigt, alle Eigenthums- und Administrationshandlungen der Gesellschaft vorzunehmen; zur Erwerbung und resp. Veräußerung von Immobilien ist derselbe jedoch nur befugt, wenn deren Werth die Summe von 50,000 Rthlrn. nicht übersteigt; über diese Summe hinaus ist die Genehmigung der Generalversammlung erforderlich. Ebenso bedarf es zur Ausnahme von Darlehen für die Gesellschaft der Beschlußnahme der Generalversammlung unter ausdrücklicher Bekanntmachung dieses Zweckes bei der Einberufung derselben und der Genehmigung des Königlichen Handelsministeriums.

Alle Ausfertigungen der Beschlüsse, Anordnungen und Bekanntmachungen werden unter der Firma:

„der Verwaltungsrath der Bergbaugesellschaft Zollern“

von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem Mitgliede unterzeichnet.

Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrathes, sowie die Namen des erwählten Vorsitzenden und dessen Stellvertreters, sind durch die Blätter der Gesellschaft jährlich bekannt zu machen.

§. 14.

Der Verwaltungsrath versammelt sich mindestens vierteljährlich und außerdem auf besondere Einladung des Vorsitzenden, welcher auch zur Berufung verpflichtet ist, wenn mindestens drei Mitglieder darauf antragen, und zwar in der Regel am Sitze der Gesellschaft zu Dortmund.

Zu dieser ordentlichen, sowie zu außerordentlichen Sitzungen wird der Verwaltungsrath unter Beifügung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, oder im Auftrage derselben durch den Director schriftlich eingeladen.

Der in dieser Art berufene Verwaltungsrath ist beschlußfähig bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern, unter denen sich der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter befinden muß.

Absolute Mehrheit der Stimmen entscheidet. — Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden. Jedoch ist für die Seitens des Verwaltungsrathes vorzunehmenden Wahlen der im §. 24 für die Wahlen der Generalversammlung vorgeschriebene Modus gleichfalls anzuwenden.

Ueber die von dem Verwaltungsrathe gefassten Beschlüsse werden Protokolle aufgenommen und diese von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet.

Diese Protokolle sind in einem Protokollbuche aufzubewahren, welches bei jeder Sitzung zur Hand seyn muß.

§. 15.

Die von der Generalversammlung zu erwählenden Mitglieder des Verwaltungsrathes werden auf drei Jahre ernannt. Nach Ablauf von je einem Jahre scheiden die vier ältest gewählten aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Die erste Erneuerung des Verwaltungsrathes soll jedoch erst in der ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1862 stattfinden.

Bis dahin bilden die Herren:

Freiherr Engelbert von Landsberg-Belen zu Steinfurt,

Commerzienrath Gerhard Baum zu Düsseldorf,

Regierungsrath Eduard Delius zu Münster,

Dr. med. Anton Nübel daselbst,

Raufmann Hermann Gerbaulet daselbst,

Rechtsanwalt Eduard Windthorst daselbst,

Stadtrath Gustav Marx zu Magdeburg,

Banquier Albert Spir daselbst,

Justizrath Wilhelm Reinhard zu Dortmund,

nebst drei Mitgliedern, welche die erste nach der landesherrlichen Genehmigung zusammentretende Generalversammlung erwählen wird, den Verwaltungsrath.

Bis zu dieser Ergänzungswahl sind die vorgenannten neun Personen nicht befugt, Verpflichtungen Namens der Gesellschaft, Dritten gegenüber, einzugehen; auch darf dieser demnächst durch die bloße Zuwahl Seitens der Generalversammlung vervollständigte Verwaltungsrath Eigenthumshandlungen Namens der Gesellschaft nur mit Genehmigung der Generalversammlung ausüben, insofern derselbe nicht durch einen besonderen Beschluß der Generalversammlung in die vollen, nach §. 13 dem Verwaltungsrathe zustehenden Befugnisse eingewiesen wird.

In der ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1862 scheiden vier Mitglieder dieses ersten Verwaltungsrathes nach dem Loose, in der ordentlichen

Generalversammlung des Jahres 1863 von den übrig bleibenden acht Mitgliedern wiederum vier nach dem Loose, und in der ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1864 die letzten vier aus. Es versteht sich, daß dieselben ebenfalls wieder wählbar sind. Erlebigt sich die Stelle eines Verwaltungsrathes, so wird dieselbe provisorisch von den übrigen Mitgliedern aus den Actionairen besetzt; der Verwaltungsrath hat aber die von ihm getroffene Wahl der nächsten Generalversammlung vorzulegen, von welcher die definitive Wiederbesetzung durch Wahl ausgeht. Das auf diese Weise gewählte Mitglied des Verwaltungsrathes übt sein Amt nur bis zu dem Zeitpunkte aus, wo die Funktionen desjenigen, welchen es vertritt, aufgehört haben würden.

Auch über die provisorische Wahl eines Verwaltungsrathes wird ein gerichtliches oder notarielles Protocoll aufgenommen und ist dessen Namen durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

§. 16.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes beziehen einschließlich der Reisekosten eine Tantieme von fünf Prozent des sich beim Jahreschlusse ergebenden Reingewinnes (§. 37.); dem Vorsitzenden kann eine besondere Vergütung vom Verwaltungsrathe zugbilligt werden. Während der Bauzeit jedoch und so lange die Tantieme die Summe von zweitausend vierhundert Thalern nicht erreicht, wird statt der Tantieme diese Summe als Vergütung für Mithewaltung dem Verwaltungsrathe zugbilligt. Der Generalversammlung bleibt vorbehalten, über die Remuneration des Verwaltungsrathes anderweite Bestimmung zu treffen.

Dritter Abschnitt.

General-Versammlung.

§. 17.

Die ordentliche Generalversammlung der Actionaire findet im Juni jeden Jahres in einem näher zu bestimmenden Locale am Sitze der Gesellschaft auf Einladung des Verwaltungsrathes statt, welche drei Wochen vorher durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht werden muß. Innerhalb vier Wochen nach Eingang der landesherrlichen Bestätigung der Statuten erläßt der Verwaltungsrath die Einladung zu der konstituierenden General-Versammlung. Dieselbe stellt die erste ordentliche General-Versammlung dar und wird unter den für die ordentlichen General-Versammlungen vorgeschriebenen Formen einberufen.

§. 18.

Die Einladungen zu den General-Versammlungen, so wie überhaupt alle statutenmäßig vorzunehmenden Bekanntmachungen erfolgen in dem Preussischen

Staatsanzeiger zu Berlin, dem Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnberg, der Westfälischen und der Kölnischen Zeitung.

Geht eines dieser Blätter ein, so soll die Veröffentlichung in den übrig bleibenden Blättern so lange genügen, bis die nächste General-Versammlung an die Stelle des eingegangenen Blattes mit Genehmigung der Regierung ein anderes bestimmt hat. Der Regierung bleibt es vorbehalten, die Wahl anderer Blätter zu fordern, und nöthigenfalls vorzuschreiben. Die beschlossenen Verfügungen sowohl, wie die von der General-Versammlung getroffene anderweite Wahl des Gesellschaftsblattes sind durch das Arnberger Regierungs-Amtsblatt und durch die übrig bleibenden Gesellschaftsblätter und die Amtsblätter derjenigen Regierungen zu veröffentlichen, in deren Bezirken die inländischen Gesellschaftsblätter erscheinen.

§. 19.

Spätestens zwei Tage vor jeder General-Versammlung haben die Actionaire gegen Deposition der Actien, resp. der Quittungsbogen, in dem Bureau der Gesellschaft oder bei den vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Bankhäusern Einlaßkarten zu empfangen.

§. 20.

Die stimmfähigen Mitglieder erhalten außerdem Stimmzettel. Der Besitz von

- fünf bis zehn Actien oder Quittungsbogen gewährt Eine Stimme,
- elf bis zwanzig Actien oder Quittungsbogen gewährt zwei Stimmen,
- ein und zwanzig bis dreißig Actien oder Quittungsbogen gewährt drei Stimmen,
- ein und dreißig bis vierzig Actien oder Quittungsbogen gewährt vier Stimmen,
- ein und vierzig bis fünfzig Actien oder Quittungsbogen gewährt fünf Stimmen,
- ein und fünfzig bis sechzig Actien oder Quittungsbogen gewährt sechs Stimmen,
- ein und sechzig bis siebenzig Actien oder Quittungsbogen gewährt sieben Stimmen,
- ein und siebenzig bis achtzig Actien oder Quittungsbogen gewährt acht Stimmen,
- ein und achtzig bis neunzig Actien oder Quittungsbogen gewährt neun Stimmen,

ein und neunzig und darüber Actien oder Quittungsbogen gewährt zehn Stimmen.

Jeder stimmfähige Actionair kann sich durch einen anderen, von ihm mit schriftlicher Vollmacht versehenen, stimmfähigen Actionair vertreten lassen. Der Mandatar hat seine Vollmacht bei seinem Eintritt in die Versammlung zu hinterlegen, nachdem er sie vorher als aufrichtig und wahr mitunterzeichnet hat. Ehefrauen werden durch ihre Ehemänner, Minderjährige und andere bevormundete Personen durch ihre Vormünder und Curatoren, moralische Personen durch ihre Repräsentanten und Handlungshäuser durch ihre Procuraträger repräsentirt, auch wenn diese nicht Actionaire sind.

Niemand kann außer seiner eigenen Berechtigung auf Grund von Vollmachten anderer Actionaire mehr als zehn Stimmen ausüben.

§. 21.

In der ordentlichen General-Versammlung, in welcher der Vorsitzende des Verwaltungsrathes präsidiert und zwei Scrutatoren ernannt, welche aber weder Mitglieder des Verwaltungsrathes noch Beamte der Gesellschaft seyn dürfen, berichtet der Verwaltungsrath durch eines seiner Mitglieder über die Lage des Geschäfts und bringt diejenigen Gegenstände zum Vortrage, die auf der Tagesordnung stehen. Jedem stimmfähigen Actionair steht das Recht zu, Gegenstände zum Vortrag zu bringen; der Verwaltungsrath ist aber befugt, jeden Antrag, der nicht mindestens acht Tage vor Eröffnung der Versammlung schriftlich eingereicht ist, der nächsten General-Versammlung zuzuweisen.

§. 22.

In der jährlichen ordentlichen General-Versammlung werden aus der Mitte derselben drei Revisoren gewählt, welche für das folgende Geschäftsjahr die von der Direction vorgelegte Bilanz, die Bücher der Gesellschaft nach deren letztem Abschlusse, sowie die Rechnungen und Beläge zu prüfen und darüber der General-Versammlung Bericht zu erstatten haben.

§. 23.

Bei den Beschlüssen entscheidet absolute Stimmenmehrheit, bei Gleichheit der Stimmen die des Vorsitzenden. Nicht anwesende Actionaire sind an die Beschlüsse der Versammlung gebunden.

§. 24.

Bei Wahlen entscheidet ebenfalls absolute Stimmenmehrheit; dieselben werden mittelst geheimen Scrutiniums durch Wahlzettel vorgenommen, wobei eben-

falls weder Mitglieder des Verwaltungsrathes, noch Beamte der Gesellschaft zu Scrutatoren ernannt werden dürfen.

Wird absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erzielt, so werden diejenigen beiden Candidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl gebracht; bei etwa eintretender Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos.

§. 25.

Eine außerordentliche General-Versammlung der Gesellschaft wird von dem Verwaltungsrathe nur für specielle Gegenstände berufen.

Diese Berufung muß geschehen durch die oben (§. 18.) angeführten Blätter, unter Angabe der Berathungsgegenstände, mit einer Frist von vier Wochen.

Actionaire, welche zusammen mindestens zweitausend Actien repräsentiren, können die Berufung einer solchen außerordentlichen General-Versammlung durch den Verwaltungsrath verlangen. Auch die außerordentlichen General-Versammlungen finden in Dortmund statt. Wegen des Vorsitzes in derselben kommen die Bestimmungen des §. 21. zur Anwendung.

§. 26.

Eine außerordentliche General-Versammlung ist beschlußfähig, wenn darin mindestens zwei Drittel des Actienkapitals vertreten sind. Die Beschlußfassung erfolgt nach §§. 23. 24. Sollte eine solche Vertretung nicht vorhanden seyn, so wird von dem Verwaltungsrathe innerhalb sechs Wochen, wenn nicht inzwischen eine ordentliche General-Versammlung, in welcher der Gegenstand statutenmäßig erledigt werden kann, eintritt, eine anderweitige außerordentliche General-Versammlung einberufen, in welcher, wie in der Einladung ausdrücklich hervorzuheben ist, die dann Anwesenden nach absoluter Stimmenmehrheit unbedingt zu beschließen befugt sind.

§. 27.

Ueber jede General-Versammlung muß ein Protocoll notariell oder gerichtlich aufgenommen, von dem Vorsitzenden und mindestens drei Actionairen aus der Versammlung vollzogen und demnächst ausgefertigt werden.

Titel III.

Fonds, Actien, Reservefonds, Dividende.

§. 28.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht in einem Capitale von Einer Million viermahlhundert Tausend Thalern Preussisch Courant in vierzehntausend Actien à Einhundert Thaler.

§. 29.

Die Actien lauten auf jeden Inhaber und werden nach dem diesem Statute beigelegten Formulare A. in fortlaufenden, aus dem Stammactienbuche ausziehenden Nummern von Eins bis vierzehntausend ausgefertigt und ausgegeben, wenn der volle Betrag zur Gesellschaftskasse berichtigt ist.

Ueber die Partial-Einzahlungen bis zur erfolgten vollen Berichtigung des Actien-Betrages werden besondere, mit den Nummern der künftig auszufertigenden Actien versehene, auf Namen lautende Quittungsbogen nach dem beiliegenden Formular C. ausgegeben, auf denen über die Einzahlung quittirt wird. Dieselben werden, sobald der Betrag der Actien voll eingezahlt ist, gegen die Actien-Documente ausgewechselt. Bis zur vollen Einzahlung kann eine Uebertragung von Quittungsbogen nur mit Genehmigung des Verwaltungsrathes erfolgen, welcher indeß auch hierbei die Bestimmungen des §. 11. des Gesetzes vom 9. November 1843 zu beachten hat.

Die Interims-Quittungsbogen werden von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes und dem Director unterzeichnet.

§. 30.

Die Actien werden von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und von dem Director unterzeichnet und denselben Dividendenscheine auf fünf Jahre nebst Talon nach dem beigelegten Formular B. beigegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres gegen Einlieferung des Talons durch neue ersetzt werden. Die Dividendenscheine und der Talon werden von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes und dem Director unterzeichnet.

§. 31.

Die Einzahlungen erfolgen nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft, auf Grund besonderer Aufforderung des Verwaltungsrathes, in Raten von nicht über zwanzig Prozent und in Zwischenräumen von nicht unter zwei Monaten bei der Kasse der Gesellschaft zu Dortmund oder an näher zu bestimmende und öffentlich bekannt zu machende Bankhäuser anderer Orte. Die Aufforderung erfolgt durch zweimalige, innerhalb vier Wochen vor jedem Zahlungstermine durch die §. 18. bestimmten Zeitungen zu erlassende Bekanntmachungen.

Sofort nach Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung sind mindestens zehn Prozent, und innerhalb des ersten Jahres nach derselben überhaupt mindestens vierzig Prozent des Grundkapitals einzuzahlen. Wer innerhalb zweier Monate nach erfolgter Aufforderung nicht zahlt, verfällt in eine Conventionalstrafe von einem Viertel des ausgeschriebenen Betrages; erfolgt solche nach vorheriger neuen

Aufforderung nicht binnen ferneren vier Wochen, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, entweder:

- a) die eingezahlten Beträge für verfallen und das Recht auf Empfang der Actien für erloschen zu erklären, welche Erklärung durch die §. 18. benannten Zeitungen unter Bekanntmachung der Nummern der erloschenen Actien erfolgt, oder aber
- b) die Zahlung nebst Strafe und Zinsen gerichtlich einzuziehen.

§. 32.

An Stelle einer für erloschen erklärten Actie kann von dem Verwaltungsrathe eine neue ausgegeben werden.

§. 33.

Der Inhaber einer Actie ist nur für den darin ausgesprochenen Betrag, event. für die Conventionalstrafe haftbar.

§. 34.

Gehen Actien oder Quittungsbogen oder Talons verloren, oder werden solche vernichtet, so werden dieselben nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen mortifizirt.

Demnächst werden an deren Stellen für den Betheiligten, welcher die Kosten des Verfahrens zu tragen hat, neue Documente in der §§. 29. und 30. bestimmten Form ausgefertigt.

Der Director hat das Datum des rechtskräftigen Mortificationsurtheils und die Ausfertigung der neuen Actien resp. Quittungsbogen und Talons in dem Actienbuche resp. Couponsregister zu vermerken.

Dividendenscheine können weder aufgeboten, noch mortifizirt werden; es soll jedoch demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist bei dem Verwaltungsrathe anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Actien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine ausgezahlt werden.

§. 35.

Durch den Besitz einer Actie wird Jedermann Mitglied der Gesellschaft (§. 4.). Derselbe erlangt dadurch ein Recht auf eine nach Maßgabe des aus dem Jahresabschlusse sich ergebenden reinen Gewinnes durch den Verwaltungsrath festzustellende Dividende und wird außerdem Miteigenthümer an dem Vermögen der Gesellschaft nach dem Verhältniß der Actien, die er besitzt.

§. 36.

Am 31. December jeden Jahres wird von dem Director ein vollständiges Inventarium des Gesellschafts-Vermögens und eine Bilanz des Activ- und Passiv-Vermögens angefertigt und Beides dem Verwaltungsrathe spätestens bis zum 1. April zur Prüfung vorgelegt, welcher verpflichtet ist, die Bilanz, nachdem solche vorher in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen worden, den in der zunächst vorhergegangenen ordentlichen General-Versammlung aus den Actionairen gewählten drei Rechnungs-Revisoren (§. 22.) spätestens bis zum 15. Mai nebst den Jahresrechnungen zuzustellen. Diese Revisoren prüfen die Rechnungen und Bilanz mit den ihnen im Geschäftslocale der Gesellschaft vorzulegenden Büchern und Scripturen der Gesellschaft und erstatten darüber in der nächsten General-Versammlung Bericht, welche über die Decharge der Rechnung beschließt.

Der Verwaltungsrath wird in jedem Jahre bestimmen, wie viel in der Bilanz an dem Werthe der Immobilien, Maschinen, Geräthschaften und anderen beweglichen Gegenständen, welche das Kapital der Gesellschaft ausmachen, abgeschrieben werden soll, was jedoch mindestens zwei Prozent betragen muß.

Der nach Abzug des Passivs bleibende Ueberschuß des Activs bildet den reinen Gewinn des Geschäftsjahres.

Die Bilanz ist durch die Gesellschaftsblätter zur öffentlichen Kunde zu bringen.

§. 37.

Aus diesem Jahresgewinn werden bei jedem Abschlusse vorweg zehn Prozent zur Bildung eines Reservefonds abgezogen und entnommen.

Demnächst wird von dem Jahresgewinn die Remuneration für die Mitglieder des Verwaltungsrathes (§. 16.) und die Tantieme des Directors (§. 11.) abgezogen. Der Rest des Jahresgewinnes wird als Dividende unter die Actionaire vertheilt.

§. 38.

Der Reservefonds soll mindestens zehn Prozent des eingezahlten Actienkapitals betragen; Zinsen werden demselben nicht zugeschrieben. Wird der Reservefonds angegriffen, so wird derselbe in der §. 37. angegebenen Weise ergänzt. Der Reservefonds kann nur auf besonderen und von der General-Versammlung genehmigten Vorschlag des Verwaltungsrathes ganz oder theilweise zur Verwendung kommen.

§. 39.

Die Auszahlung der Dividenden erfolgt jährlich am 1. Juli gegen Einreichung der Coupons bei der Kasse der Gesellschaft und den von dem Verwaltungs-

rathe zu bezeichnenden und öffentlich bekannt zu machenden Bankhäusern (§. 31.). Wird deren Betrag binnen vier Jahren, vom Fälligkeitstermine an gerechnet, nicht erhoben, so verfällt derselbe der Gesellschaft.

§. 40.

Innerhalb der ersten drei Jahre nach erfolgter Constituirung der Gesellschaft werden den Actionairen von den eingezahlten Beträgen alljährlich fünf Prozent Zinsen vergütet, insofern nicht früher schon eine Dividendenzahlung eintritt. Der Zinslauf beginnt bei den in Folge der Aufforderung des Verwaltungsrathes eingezahlten Raten mit dem in der Ausschreibung bestimmten letzten Einzahlungstage.

Die Verichtigung der Zinsen bis zur letzten Theilzahlung geschieht durch Abrechnung auf die jedesmaligen ferneren Theilzahlungen.

Titel IV.

Dauer und Auflösung der Gesellschaft.

§. 41.

Die Dauer der Gesellschaft erstreckt sich auf fünfzig Jahre nach dem Tage der erfolgten landesherrlichen Genehmigung.

Die Gesellschaft kann eine Verlängerung beschließen, welche von der landesherrlichen Genehmigung abhängig ist (§. 43.). Im Laufe der ersten fünfzig Jahre kann die Auflösung der Gesellschaft durch den Verwaltungsrath beantragt werden.

Derselbe ist dazu verpflichtet, wenn die Hälfte des Actienkapitals verloren gegangen ist, ferner, wenn ein Fünftel der Actionaire nach Actienzahl darauf bringt.

Diese Auflösung kann nur in einer außerordentlichen General-Versammlung beschlossen werden, in welcher jede vertretene Actie für Eine Stimme zählt, gleichviel, wieviel in einer Hand vereinigt sind.

In dieser Versammlung müssen drei Viertel der sämtlichen Actien vertreten seyn; ist dieses nicht der Fall, so ist eine neue außerordentliche Versammlung anzuberaumen, in der die dann anwesenden Actionaire vollgültig Beschluß fassen können, worauf bei der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen ist.

In beiden Versammlungen kann die Auflösung der Gesellschaft nur durch eine Majorität von zwei Dritttheilen der Stimmen, bei welchen wiederum jede vertretene Actie für eine Stimme zählt, beschlossen werden. Der Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

Die Auflösung erfolgt nach Maaßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den in den §§. 25., 28. und 29. des Gesetzes vom 9. November 1843 bestimmten Fällen ein und wird nach Maaßgabe der in jenen Paragraphen getroffenen gesetzlichen Bestimmungen bewirkt.

Den Modus der Liquidationen, die Liquidatoren und deren Befugnisse bestimmt die General-Versammlung.

Titel V.

Schlichtung von Streitigkeiten und Abänderung des Statuts.

§. 42.

Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Actionairen dürfen, mit Ausnahme der im §. 31. erwähnten Fälle, nur durch Schiedsmänner entschieden werden, von denen jeder Theil Einen wählt.

Ein Obmann tritt nur dann hinzu, wenn die beiden Schiedsrichter sich innerhalb acht Tagen nicht einigen können. In diesem Falle ernennt das Königliche Vergamt zu Bochum den Obmann.

Verzögert einer der streitenden Theile auf die ihm durch einen Notar oder gerichtlich insinuirte Aufforderung des Gegners die Ernennung des Schiedsrichters länger als acht Tage, so muß er sich gefallen lassen, daß der andere Theil auch den zweiten Schiedsrichter ernennt.

Die Actionaire sind, wie groß auch ihre Anzahl bei einer Streitsache seyn möge, wenn sie ein und dasselbe Interesse haben, verbunden, einen einzigen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten in Dortmund zu bezeichnen, welchem alle prozessualischen Verordnungen und Verhandlungen in einer einzigen Ausfertigung oder Abschrift mitgetheilt werden können. Bestellen sie einen Bevollmächtigten nicht, so ist die Gesellschaft, sowie das Schiedsgericht befugt, ihnen alle Mittheilungen und Insinuationen in Gemäßheit der §§. 20. und 21. Titel VII. Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung in einer einzigen Abschrift auf dem Prozeßbureau des Kreisgerichts zu Dortmund zustellen zu lassen.

Gegen den schiedsrichterlichen Spruch findet außer in den Fällen der Nichtigkeit nach §. 172. Titel II. Theil I. der allgemeinen Gerichts-Ordnung kein Rechtsmittel statt. Für das Verfahren der Schiedsrichter sind die Bestimmungen der §§. 167. ff. Theil I. Titel II. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung maßgebend.

§. 43.

Abänderung der Statuten und Erhöhung des Grundkapitals können in einer General-Versammlung nur durch eine Mehrheit von zwei Drittel der vertretenen Stimmen beschloffen werden, wenn ihr allgemeiner Inhalt in der Einberufung angedeutet war. Zu letzterer ist der Verwaltungsrath jedoch verpflichtet, wenn Actionaire, welche zusammen mindestens zweitausend Actien repräsentiren, darauf antragen.

Alle Abänderungen der Statuten, sowie Beschlüsse wegen Erhöhung des Grundkapitals, bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Titel VI.

Aufsichtsrecht der Königlichen Regierung.

§. 44.

Der Königlichen Regierung steht es zu, einen Commissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts zu ernennen, oder für einzelne Fälle zu delegiren. Dieser Commissarius ist befugt, alle Organe der Gesellschaft gültig zusammen zu berufen, allen Berathungen beizuwohnen, die Bücher, Register, Rechnungen und Papiere der Gesellschaft einzusehen und von den Schriftstücken und allen gewerblichen Anlagen Kenntniß zu nehmen.

§. 45.

Die Gesellschaft hat mit Rücksicht auf die von ihr betriebenen Bergbau- und anderen gewerblichen Unternehmungen für die kirchlichen und Schul-Bedürfnisse der von ihr beschäftigten Arbeiter zu sorgen, insoweit die Verpflichtung dazu nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht Gemeinden oder anderen korporativen Verbänden obliegt, oder diese dazu nicht im Stande sind, auch zu den Kosten der Polizei- und Gemeinde-Verwaltung in angemessenem Verhältnisse beizutragen, und kann, sofern dieselbe sich dieser Verpflichtung entziehen sollte, angehalten werden, für die gedachten Zwecke, so wie nöthigenfalls zur Gründung und Unterhaltung neuer Kirchen- und Schul-Systeme diejenigen Beiträge zu leisten, welche von der Staats-Regierung nach schließlicher Bestimmung der betreffenden Ressort-Minister und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für nothwendig erachtet werden.

Titel VII.